

Pressemitteilung

2. Juli 2015

Streiks müssen der Arbeitsagentur gemeldet werden

Über 3.000 Menschen haben im vergangenen Jahr in Sachsen gestreikt

Streiks müssen der Arbeitsagentur durch die Unternehmen rechtzeitig angezeigt werden. Damit wird die Neutralität der Arbeitsvermittlung gesichert. Arbeitsagenturen und Jobcenter dürfen nur im Ausnahmefall auf freie Stellen in streikende Betriebe vermitteln.

Im Jahr 2014 haben insgesamt 26 sächsische Betrieben gestreikt. An diesen Streiks haben sich über 3.000 Beschäftigte beteiligt.

Insgesamt 3.221 Frauen und Männer aus 26 sächsischen Betrieben haben im vergangenen Jahr die Arbeit niedergelegt und gestreikt. 95,5 Prozent der betroffenen Arbeitnehmer (3.077) haben weniger als eine Woche die Arbeit niedergelegt. 68 Menschen haben für die Dauer von sieben bis 24 Tagen gestreikt. 76 Arbeitnehmer haben für mehr als 24 Arbeitstage die Arbeit niedergelegt. Alle Streiks, die den Arbeitsagenturen und Jobcentern gemeldet wurden, umfassen einen Arbeitsausfall von 10.525 Arbeitstagen.

Arbeitgeber, in deren Betrieben ein Arbeitskampf stattfindet, müssen die Agentur für Arbeit unverzüglich über Beginn und Beendigung des Streiks informieren. Denn die Bundesagentur für Arbeit ist auch im Tarifstreit von Unternehmen zur Neutralität verpflichtet und darf in einen vom Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich nur dann vermitteln, wenn Arbeitssuchende und Arbeitgeber dies trotz des Hinweises auf den Arbeitskampf verlangen.

Alternativ können auch Gewerkschaften die Meldung von Streiks vornehmen.

Die erforderlichen Anzeigevordrucke sind im Internet (www.arbeitsagentur.de > Formulare > Entlassungen / Streiks) eingestellt.



Hintergrundinformation:

Verschiedene Beiträge in der Öffentlichkeit haben in den vergangenen Jahren aufgezeigt, dass die in der Streikstatistik der Bundesagentur für Arbeit ausgewiesenen Zahlen über betroffene Personen, Betriebe und ausgefallene Arbeitstage untererfasst sind. Denn es werden nur die Streiks statistisch ausgewiesen, an denen im betroffenen Betrieb mindestens 10 Arbeitnehmer beteiligt (betroffen) waren und die mindestens einen Tag dauerten oder durch die ein Verlust von mehr als 100 Arbeitstagen entstanden ist. Alle anderen Streitigkeiten gelten als Bagatellstreitigkeiten und werden lediglich nachrichtlich erfasst.

Zeitreihe Streiks

Sachsen

Jahreswerte

Jahr	Betroffene Betriebe	Beteiligte Arbeitnehmer	Verlorene Arbeitstage
2005	22	534	638
2006	7	1.587	3.549
2007	3	796	342
2008	8	786	736
2009	7	1.255	1.475
2010	3	669	762
2011	10	1.028	1.904
2012	21	523	5.092
2013	18	3.530	6.028
2014	26	3.221	10.525

Streikstatistik:

http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31970/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=17378&year_month=201412&year_month.GROUP=1&search=Suchen

Gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuchs – Drittes Buch (SGB III):

§ 36 Grundsätze der Vermittlung

(3) Die Agentur für Arbeit darf in einem durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich nur dann vermitteln, wenn der Arbeitssuchende und der Arbeitgeber dies trotz eines Hinweises auf den Arbeitskampf verlangen.

§ 320 Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten

(5) Arbeitgeber, in deren Betrieben ein Arbeitskampf stattfindet, haben bei dessen Ausbruch und Beendigung der Agentur für Arbeit unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Anzeige bei Ausbruch des Arbeitskampfes muss Name und Anschrift des Betriebes, Datum des Beginns der Arbeitseinstellung und Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten. Die Anzeige bei Beendigung des Arbeitskampfes muss außer Name und Anschrift des Betriebes Datum der Beendigung der Arbeitseinstellung, Zahl der an den einzelnen Tagen betroffenen Arbeitnehmer und Zahl der durch Arbeitseinstellung ausgefallenen Arbeitstage enthalten.